



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-1
W/HR G
W/HRV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 02.05.2022

Aktenzeichen **037/8V/0282277/2022**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Ort: Bovestraße (von Neumann-Reichardt-Straße bis Gehölzweg)

Rechtsgrundlage: § 45 i.V.m. §2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelung: Aufhebung der „Servicelösung“ (Radfahrer frei)

Anlass: Rücknahme einer bestehenden Regelung

Begründung: Das PK 372 hat die, nach Wegordnung der Radwegbenutzungspflicht angeordnete, „Servicelösung“ (Radfahrer frei auf Gehwegen) erneut überprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Durchzuführende Maßnahmen: Abbau folgender Verkehrszeichen in Richtung Süden

- Bovestraße (Ecke Neumann-Reichardt-Str.): VZ 1022-10 StVO
- Bovestraße 24: VZ 1022-10 StVO

Hinweis: Weitere VZ 1022-10 StVO welche in Verbindung mit der Servicelösung in der Bovestraße Bestand hatten, wurden bereits bei Baumaßnahmen i.S. S4 bzw. der Grundinstandsetzung der Bovestraße (Süd) entfernt.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Handwritten signature

W/HR 21-06

W/HR 23

W/HR 252-0



POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
Dienststelle PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

W/HR G

W/HRV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum 07.04.2022

Aktenzeichen 038/8V/0225791/2022

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Gleiwitzer Bogen 93

Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstands

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Gleiwitzer Bogen 93

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:

80/2020

- Markieren eines Parkstandes (2 m x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand.

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines barrierefreien Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)
1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

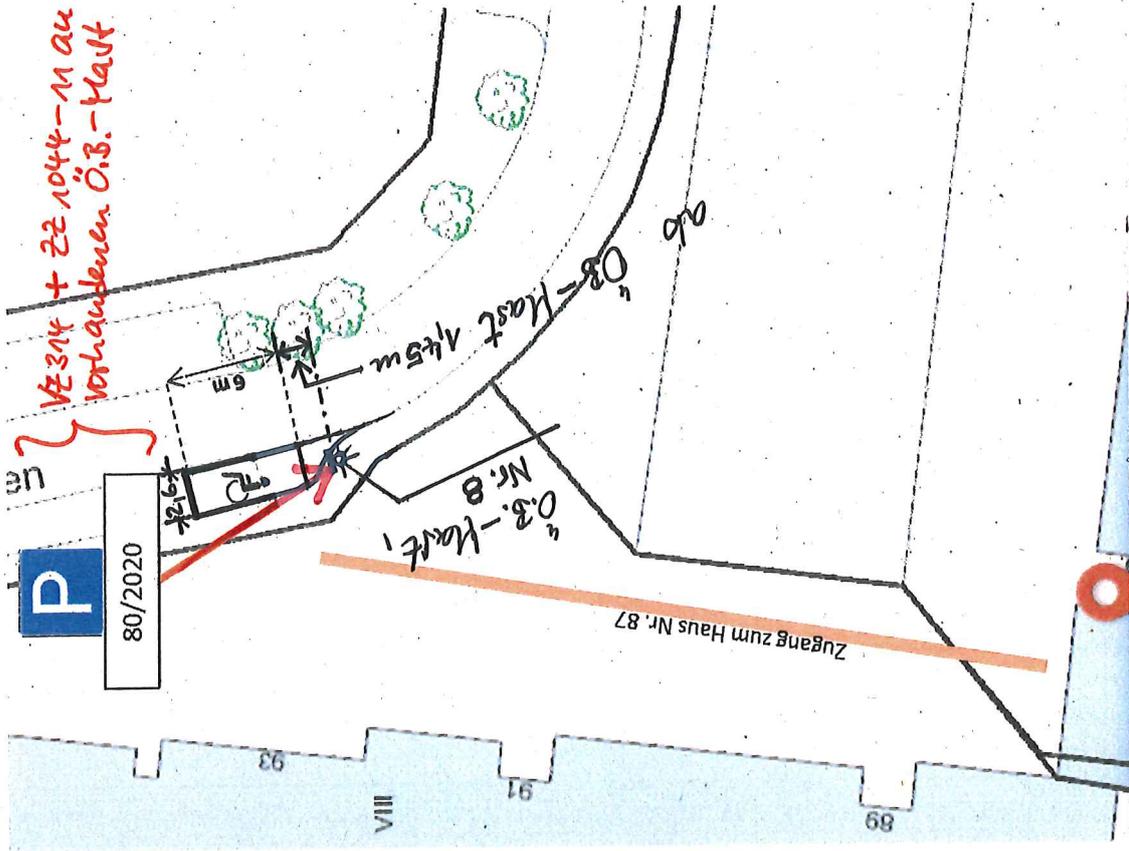
*) W/MR 21-06, 22.04.2022:

Nach Abstimmung mit PK38 wird
die Umsetzung gemäß beigefügter Skizze
gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Skizze

Gleiwitzer Bogen 93, Az.: 038/8V/0225791/2022



VZ 314 mit Zusatz-VZ 1044-11 SkVO
mit Genehmigungsnr. 80/2020



Der Antragsteller wohnt im Haus Nr. ~~87~~ 87.

Erstellt: am 07.04.2022



POLIZEI
Hamburg

W/ MR 2J
W/ MR 2J2-L
W/ MR G
W/ IV G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK312-StVB

Oberaltenallee 42

22081 Hamburg

Firma
Bezirksamt
W/ MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt W/ MR G

Eing: 19.03.2022

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

25.03.2022

Aktenzeichen

031/8V/0194994/2022

STRASSENVERKEHR\$BEHÖRD\$LICHE ANORDNUNG

Von-Essen-Straße 1/ Eilbeker Weg

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Von-Essen-Straße 1/ Eilbeker Weg

folgendes an:

Einrichten eines absoluten Haltverbots auf 10m Länge

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ-Trägers lang mit VZ 283-10

3 Begründung

Durch parkende Fahrzeuge in der Von-Essen-Straße 1 wird oft die Sicht auf kreuzende Fußgänger und Radfahrer eingeschränkt. Es ist notwendig ein absolutes Haltverbot über 10m in der angesprochen Örtlichkeit einzurichten, um die dauerhafte Sicht auf kreuzende Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

031/8V/0194994/2022

Von-Essen-Straße

Elbeker Weg



25 m



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/IRV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek
Management d. öffentl. Raumes, W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum

08.04.2022

Aktenzeichen

038/8V/0228010/2022

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Knoten Tonndorfer Hauptstraße/Jenfelder Allee/Sonnenweg

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Knoten Tonndorfer Hauptstraße/Jenfelder Allee/Sonnenweg

folgendes an:

Anbringen eines VZ 214 StVO im Einvernehmen mit der VD 52

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen eines VZ 214 StVO auf der westlichen Mittelinsel der Tonndorfer Hauptstraße/Knoten Jenfelder Allee/Sonnenweg (siehe Lageplan)

3 Begründung

Die Entfernung des Linksabbiegepfeils Richtung Sonnenweg aufgrund einer UHS (siehe Az.: VD5/8V/0754895/2021) wird den Fahrzeugführern mittels ZZ 1008-31 StVO mitgeteilt (siehe Skizze).

Da die Fahrbahnmarkierung bei Schneefall nicht zu sehen ist und trotz ZZ 1008-31 StVO Fahrzeugführer weiterhin nach links abbiegen, wird das VZ 214 StVO auf der Mittelinsel zur Verdeutlichung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung angeordnet.

(Die Anordnung aller Verkehrszeichen im o.a. Knoten im Zusammenhang mit der Einrichtung der LSA erfolgt letztlich durch die VD 52.)

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Lageplan/Skizze

Karin Kiel



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR 6
WISV 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 22.04.2022

Aktenzeichen **037/8V/0259342/2022**

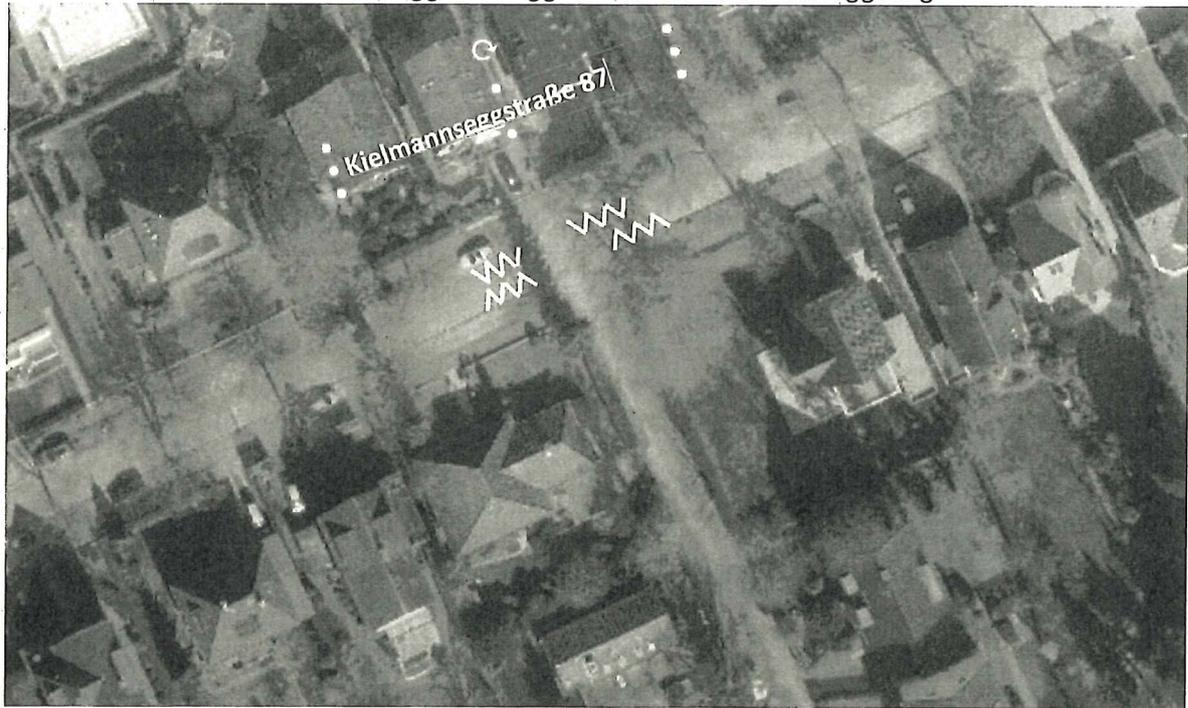
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Kielmannseggstieg / Kielmannseggstraße

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 – Straßenverkehrsbehörde - in der Kielmannseggstraße / Kielmannseggstieg an beiden Einmündungen (Kielmannseggstraße ggü. 101 und Kielmannseggstraße ggü. 87 -89) das Auftragen von zusätzlichen Grenzmarkierungen an.

Kielmannseggstraße ggü. 87 - 89 / Kielmannseggstieg



Kielmannseggstraße ggü. 101 / Kielmannseggstiege



Begründung:

Die Zufahrt zum und aus dem Kielmannseggstiege wird durch Fahrzeuge, die ordnungsgemäß am Fahrbahnrand parken, insbesondere für größere Fahrzeuge (z.B. Stadtreinigung) erheblich erschwert bzw. blockiert. Die bisher angeordneten Grenzmarkierungen sind nicht ausreichend.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischen Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
WIRVG

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

W / MR 111 über W / MR G-2

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

03108

Aktenzeichen

031/8V/0362361/2015

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hasselbrookstraße 33

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hasselbrookstraße 33

folgendes an:

An der Grundstückszufahrt Hasselbrookstraße 33 sind zwei Grenzmarkierungen (Z.299 StVO) aufzutragen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Auftragen von 2 Grenzmarkierungen à ca. 1,5 m rechts und links der Gehwegüberfahrt

3 Begründung

Die Hofzufahrt hat am Fahrbahnrand keine Aufweitung („Schwalbenschwanz“). Das Verlassen/ Erreichen des Grundstückes mit größeren Fahrzeugen ist nur sehr schwer möglich, wenn am Fahrbahnrand abgestellte Fahrzeuge direkt an der Überfahrt parken.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

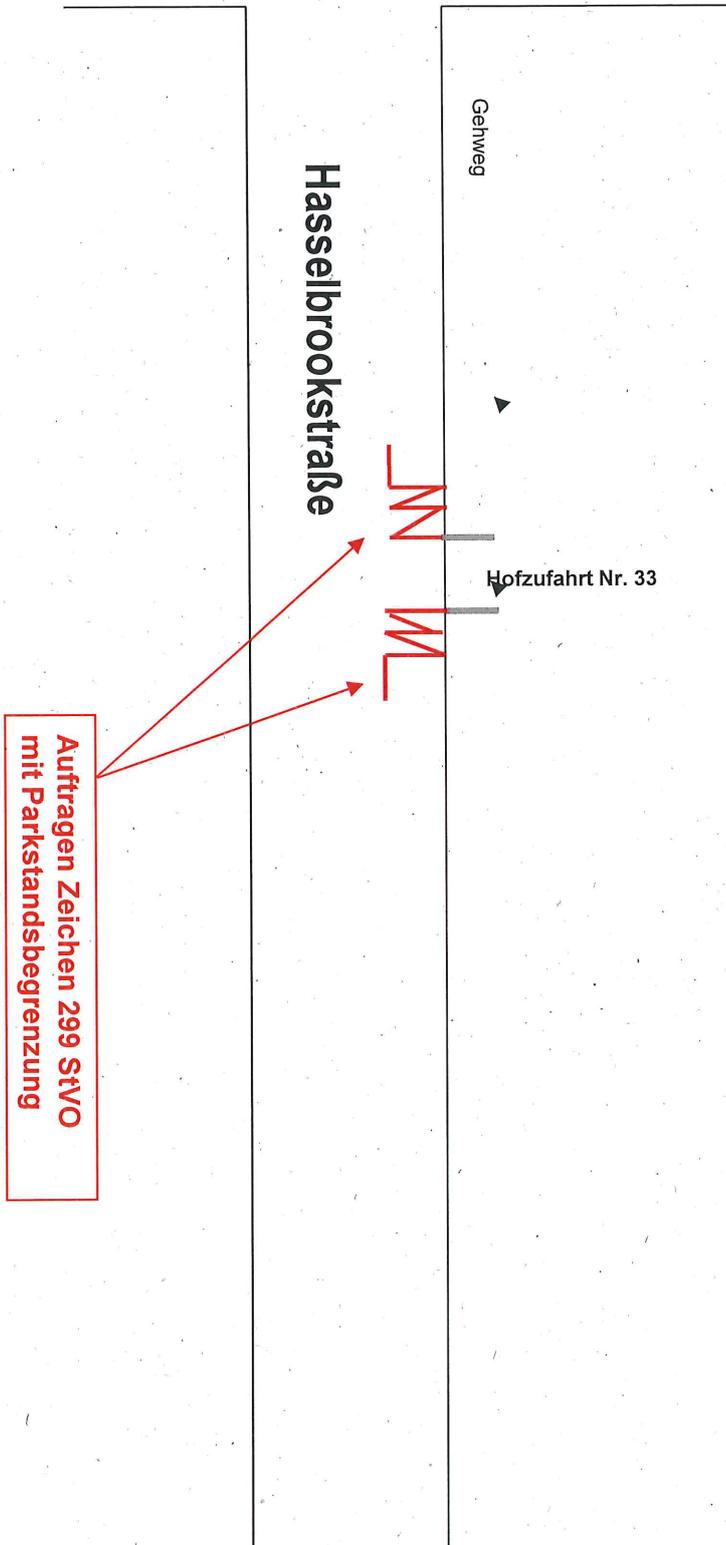
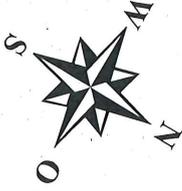
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Conventstraße



**Auftragen Zeichen 299 StVO
mit Parkstandsbesgrenzung**